

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission in der Rekursache des Herrn
alt-Rath Maurus Inglin, von Rothenthurm, Kantons
Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung in Straffachen.

(Vom 18. Dezember 1867).

Tit. I

In der Rekursache des Herrn Maurus Inglin, von Rothenthurm, Kantons Schwyz, beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum ständerätlichen Beschluß, d. h. Abweisung des Rekurses.

Das Thatsächliche des Rekursfalles, soweit es für den Entscheid von Erheblichkeit ist, läßt sich in wenigen Zügen zusammenfassen.

Herr Maurus Inglin wurde durch Urtheil des Kriminalgerichtes von Schwyz vom 6. Oktober 1851 verschiedener Vergehungen wegen, insbesondere wegen Widerseßlichkeit gegen Behörden und Beamte und wegen Veruntreuung von öffentlichen und Privatgeldern in seiner Eigenschaft als Präsident der Gemeinde Rothenthurm zu einer Geldstrafe von Fr. 500 a. W., zu zehnjähriger Ehreneinstellung und zur Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt.

Verschiedene Versuche, auf dem Wege der Revision eine Aenderung dieses Strafkenntnisses zu erlangen, schlugen fehl. Bessern Erfolg hatte eine an den Kantonsrath von Schwyz gerichtete Beschwerde, indem diese Behörde durch Beschluß vom 4. August 1865 das Strafurtheil aus dem Grunde kassirte, weil einer der bei der Urtheilsfällung mitwirkenden Richter das verfassungsmäßige 25. Altersjahr nicht zurück-

gelegt hatte, dabei aber gleichzeitig den Fall zu neuer Beurtheilung an das Kriminalgericht verwies.

Als jedoch die neue Beurtheilung der Strassache vorgenommen werden sollte, zeigte es sich, daß die Untersuchungsakten verschwunden waren; alle Nachforschungen blieben einstweilen erfolglos.

Inzwischen belangte Hr. Inglin die Regierung des Kantons Schwyz mittelst einer Zivilklage auf Rückerstattung der bezahlten Geldbuße nebst Prozeßkosten im Betrage von Fr. 1276. 43 sammt aufgelaufenen Zinsen. Die Regierung verlangte Sistirung des Zivilprozesses bis zur Erledigung der neuen Strafuntersuchung. Allein sowohl das Bezirksgericht als die obere Instanz der Justizkommission fanden zwischen den beiden neben einander laufenden Prozessen keine solche Konnexität, daß dadurch die Einstellung des Civilverfahrens als gerechtfertigt hätte erscheinen können.

So gingen denn beide Prozesse parallel, jeder seinen eigenen Weg.

Der Zivilprozeß gelangte am 27. Oktober 1866 vor dem Bezirksgerichte zum Entscheid und wurde auch in der Hauptsache zu Gunsten des Klägers und heutigen Rekurrenten beurtheilt, wogegen freilich die Regierung von Schwyz an das Kantonsgericht appellirte, vor dem die Sache noch heute hängend ist.

Die Kriminaluntersuchung hinwider mußte trotz wiederholter Nachhargen suspendirt bleiben, da die Akten noch immer vermist wurden.

Im November 1866 endlich wurden die Untersuchungsakten wieder aufgefunden und die neue Beurtheilung des Straffalles sollte nun vor sich gehen. Da erhob aber Herr Inglin die Einrede, daß die Strafverfolgung überhaupt zu unterbleiben habe, oder dann eventuell jedenfalls nur auf die kriminellen, nicht auch auf die bloß korrekzionellen Punkte auszudehnen sei. Das Kriminalgericht ging auf diese letztere Eventualität ein, ließ die korrekzionellen Punkte fallen, nahm aber in Bezug auf die eigentlich kriminellen Klagepunkte das Strafverfahren wieder auf. So entschied das Kriminalgericht am 12. Dezember 1866.

Gegen diesen Entscheid recurvirte Herr Inglin an die Justizkommission von Schwyz, welche aber durch Beschluß vom 30. Januar 1867 ihr Eintreten ablehnte, weil die Beschwerde erst am 21. Dezember 1866, also nach Ablauf der gesetzlichen Frist von acht Tagen, eingereicht worden sei.

Nun Beschwerde des Herrn Inglin an den h. Bundesrath, in welcher der Rekurrent nicht weniger als drei verschiedene Verfassungsverletzungen gegen die Behörden des Kantons Schwyz formulirt:

1. Der Beschluß des Kantonsrathes vom 4. August 1865, soweit er eine neue Beurtheilung des Straffalles dekretire, stehe im

Widerspruch mit den §§ 12 und 50 der schwyzerischen Kantonsverfassung;

2. Rekurrent sei in Sachen dem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden;
3. Endlich, das Kriminalgericht wie die Justizkommission hätten sich ihm gegenüber in mehrfacher Hinsicht einer Justizverweigerung schuldig gemacht.

Der Bundesrath, nachdem er darüber die Bernehmlassungen des Kriminalgerichtes sowohl, als der Justizkommission und der Regierung von Schwyz eingeholt, entschied den Rekurs ablehnend und diesem Entscheide ist auch der Ständerath durch seine Schlußnahme vom 6. Dezember abhin beigetreten.

Ihre Kommission kann nach Prüfung der Akten zu keinem andern Ergebnisse gelangen.

I.

Was zunächst die behauptete Verfassungsverletzung betrifft, die in dem zweiten Dispositiv des kantonrätlichen Beschlusses vom 4. August 1865 liegen soll, wodurch die Strafuntersuchung zu neuer Beurtheilung an das Kriminalgericht verwiesen worden, so liegt da unseres Erachtens auch nicht der Schein einer Verfassungsverletzung vor.

Wohl statuiert der Art. 12 der schwyzerischen Kantonsverfassung die Trennung der verschiedenen Staatsgewalten und verbietet der gesetzgebenden Behörde, richterliche Verrichtungen auszuüben oder sich anzuzeigen; während der Art. 50 dem Kantonrath das Recht der Gesetzeserklärung zuspricht, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Rechtsfall.

Aber wie in dem fraglichen Beschlusse des Kantonraths eine Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen enthalten sein soll, will Ihrer Kommission nicht einleuchten. Von einem Verstos gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, resp. von einer Aneignung richterlicher Funktionen durch den Kantonrath kann hier vorab nicht die Rede sein, da diese Behörde einfach die neue Beurtheilung des Straffalles dem Kriminalgerichte vorbehielt, eine Weisung, die sich auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt ganz von selbst verstanden hätte, nachdem einmal das erste Kriminalurtheil aus einem rein formellen Grunde kassirt war. Läge in dem Beschlusse des Kantonrathes überhaupt eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, so könnte diese eher in dem ersten Dispositiv gefunden werden, durch welches das ergangene Strafurtheil aufgehoben wird, wie denn allerdings andere Verfassungen, z. B. diejenige von Bern, ausdrücklich bestimmen, „es dürfe kein richterliches Urtheil

von der gesetzgebenden Behörde nichtig erklärt werden.“ Allein gegen dieses erste Dispositiv des kantonsrätlichen Beschlusses hat der Rekurrent aus begreiflichen Gründen nichts einzuwenden und wir befinden uns also auch nicht in der Lage, darüber einen Entscheid zu fassen.

: Ebenso grundlos ist aber auch die angebliche Verletzung des Art. 50 der Verfassung, da von einer Gesetzesklärung, wodurch ein einzelner vor den Gerichten schwebender Rechtsfall indirekt vor das Forum der Gesetzgebung gezogen worden wäre, von ferne nicht gesprochen werden kann. Eine Erläuterung gesetzlicher Vorschriften des Strafrechtes liegt überhaupt nicht vor, und Zuweisung einer Strafsache an die zuständigen Gerichte ist noch lange nicht Erledigung der Strafsache selbst.

II.

Der Vorwurf einer verfassungswidrigen Justizverweigerung gründet sich auf zwei Behauptungen: einmal habe man das Gesuch des Anwaltes des Herrn Inglin um Aktenvervollständigung in der Strafsache unbeachtet gelassen, und sodann sei auch der Rekurs desselben gegen den Entscheid der Justizkommission vom 12. Dezember 1866 wider alles Recht als verspätet erklärt worden: dort habe sich das Kriminalgericht, hier die Justizkommission einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht. Allein auch diese beiden Beschwerden stellen sich bei näherer Prüfung der Akten als durchaus unbegründet heraus. Das Aktenvervollständigungsgesuch war niemals, wie der § 231 der schwyzerischen Strafprozessordnung es verlangt, schriftlich gestellt worden, sondern nur mündlich, so daß also schon aus formellen Gründen das Kriminalgericht nicht gehalten war, davon Notiz zu nehmen und es durch einen schriftlichen Bescheid zu erwiedern. Und was die Verspätung des Rekurses gegen den Entscheid der Justizkommission vom 12. Dezember 1866 anlangt, so braucht man nur die diesfällige gesetzliche Vorschrift mit dem wirklichen Sachverhalt zu vergleichen, um sich von dem Dasein einer Fristversäumnis vollständig zu überzeugen. Nach § 310 der Strafprozessordnung nämlich ist jede Beschwerde verwirkt, wenn sie nicht binnen acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses oder Bescheides, wogegen sie gerichtet ist, bei dem Präsidenten des Kantonsgerichts eingereicht wird. In unserm Falle datirte der angefochtene Entscheid vom 12. Dezember und der letzte Tag der achttägigen Frist war also der 20. Dezember. Nun ist aber durch amtliche Kontrollen und sonstige beglaubigte Depositionen unbestreitbar bewiesen, daß die Beschwerde in Wirklichkeit erst am 21. Dezember bei kompetenter Stelle eingereicht wurde, so daß die Fristversäumnis offen auf der Hand liegt. Die Zurückweisung einer verspäteten Beschwerde aber ist keine verfassungswidrige Justizverweigerung.

III.

Nicht besser steht es endlich mit der dritten angeblichen Verfassungsverletzung, mit der Behauptung nämlich, Herr Inglin sei in dieser Sache seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden. Wenn wir die Beschwerde richtig verstehen, so wird dieser Klagepunkt lediglich damit motivirt, daß das Kriminalgericht, ehe es zu seinem Entscheide vom 12. Dezember 1866 überging, zuvor das Aktenvervollständigungsgeſuch hätte erledigen ſollen. Allein für's Erste wurde ſchon oben bemerkt, warum das Kriminalgericht nicht gehalten war, auf dieſes Geſuch einen formellen Entſcheid zu geben: es war nicht in ſchriftlicher Eingabe geſtellt worden. Aber geſetzt auch, daß Kriminalgericht wäre verpflichtet geſewen, dieſes Geſuch auch als ein bloß mündlich geſtelltes zu berücksichtigen, ſo könnte doch die Nichtberücksichtigung deſſelben niemals den Vorwurf rechtfertigen, daß Herr Inglin dadurch ſeinem natürlichen Richter entzogen worden ſei, denn im einen wie im andern Falle war das Kriminalgericht die verfassungsmäßig zuſtändige Gerichtsbehörde. Die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung eines Aktenvervollständigungsgeſuches kann zwar unter Umständen auf die Aktenlage, nicht aber auf die Verfassungsmäßigkeit deſſelben Gerichtſtandes von Einfluß ſein.

Wohl werden außer dieſen ſog. Verſſungsverletzungen vom Rekurrenten noch andere Unregelmäßigkeiten in der geführten Strafprozedur gerügt. Allein wo nicht bundesrechtlich garantierte Normen und Fundamentalgrundsätze in Frage ſtehen, haben die eidgenöſſiſchen Behörden keine Veranlaſſung, ſich in die Gerichtspflege und das Juſtizverfahren eines Kantons einzumischen.

Ihre Kommiſſion beantragt Ihnen demgemäß in Uebereinstimmung mit dem ſtänderäthlichen Beſchlusse Abweiſung deſſelben Rekurſes.

Bern, den 18. Dezember 1867.

Der Berichtſtatter:
Leuenberger.

Mitglieder der Kommiſſion.

Herrn:
 J. Leuenberger, in Bern.
 A. M. Piaget, Neuenburg.
 Fr. Schneider, in Aarau.

Beschluß nach Antrag.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Herrn Henri Piguet in Bellerive
bei Avenches, Kts. Waadt, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 7. September 1866.)

Der schweizerische Bundesrath,

hat

in Sachen des Hrn. Henri Piguet in Bellerive bei Avenches,
Kts. Waadt, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Am 31. März 1865 unterzeichnete Hr. Jean Baptiste Macheret, damals Cafetier in Avenches, Kts. Waadt, eine Schuldverschreibung zu Gunsten des Rekurrenten, Herrn Piguet, im Betrage von Fr. 549, für welchen Betrag er am 8. Juni 1865 ebenfalls in Avenches rechtlich betrieben wurde. Als jedoch am 4. August gl. Jahres die Pfändung daselbst vorgenommen werden sollte, ergab es sich, daß Jean B. Macheret in den Kanton Freiburg gezogen und daß Alles, was er besessen, gepfändet und gerichtlich versteigert worden sei.

2. Hr. Piguet erhob nun gegen Hrn. Jean Baptiste Macheret, wohnhaft in Nussy, neue Betreibung im Kanton Freiburg und wählte zu diesem Zwecke sein Domizil auf dem Bureau des Friedensrichters zu Dompierre. Der erste Akt datirt vom 14. August 1865 und besteht

Bericht der nationalrätlichen Kommission in der Rekurrsache des Herrn alt-Rath Maurus Inglin, von Rothenthurm, Kantons Schwyz betreffend Verfassungsverletzung in Strafsachen. (Vom 18. Dezember 1867).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1868
Date	
Data	
Seite	131-136
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 686

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.